

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.69 vom 2. Juli 2015

BS Appellationsgericht, 2015-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.69

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.69 du 2 juillet 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.69 del 2 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Anordnungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde nach Art. 393 ff. der StPO. Die Beschwerde ist entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 StPO schriftlich und begründet eingereicht worden.

Beschwerdegericht ist gemäss § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden unter anderem gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

Zunächst rügt der Beschwerdeführer, dass Detektivcorporalin X___ mit ihm telefonisch einen Termin für die Einvernahme vereinbaren wollte. Ein solches Vorgehen hätte seiner Ansicht nach schriftlich erfolgen müssen. Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass die Vorladung schriftlich zu ergehen hat. Es ist aber zulässig, dass Termine, bevor sie schriftlich in Form einer Vorladung verbindlich gemacht werden, telefonisch abgesprochen bzw. hinsichtlich ihrer Eignung sondiert werden. An diesem Vorgehen, das insbesondere dem Beschuldigten ein möglicherweise mehrmaliges Einreichen von schriftlichen Verschiebungsgesuchen ersparen soll und auch der Verfahrensbeschleunigung dient, ist nichts auszusetzen. Dieses Vorgehen steht auch im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. So hat eine Vorladung nach Art. 201 StPO schriftlich zu erfolgen. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Vorladung ist nach Art. 202 Abs. 3 StPO auf die Abkömmlichkeit der vorzuladenden Personen angemessen Rücksicht zu nehmen. Demnach ist der Zeitpunkt der Verfahrenshandlung wenn möglich immer abzusprechen (Weber, in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 203 N 4). Folglich war die telefonische Kontaktaufnahme zwecks Terminvereinbarung korrekt.

Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass Detektivcorporalin X___ B___ auf deren Mobiltelefon kontaktiert habe, um nach der Telefonnummer des Beschwerdeführers zu fragen. Dabei habe sie B___ mit ■extrem aggressiven Psychoterror■ unter Druck gesetzt. Auch beim Telefonat mit dem Beschwerdeführer habe sie Psychoterror angewandt. Es ist, soweit dies im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu überprüfen ist, nicht ersichtlich, inwiefern durch das Vorgehen von Detektivcorporalin X___ Recht verletzt worden sein sollte. Inwiefern die Detektivcorporalin Psychoterror ausgeübt habe, hat der Beschwerdeführer gar nicht dargelegt. Es ist auch nicht plausibel, dass die Detektivcorporalin bei einer Terminvereinbarung, die ■ wie bereits festgehalten ■ primär

den Interessen des Beschwerdeführers dient, Psychoterror anwenden sollte, wenn sie auch ohne vorgängige Terminvereinbarung eine Vorladung verschicken könnte.

Auch den weiteren Rügen des Beschwerdeführers ist kein Erfolg beschieden. Das interkantonale Territorialitätsprinzip ist durch die Zustellung der Vorladung an seinen Wohnort im Kanton Aargau nicht verletzt worden. Gemäss Art. 52 Abs. 1 StPO sind unter anderem die Staatsanwaltschaften berechtigt, alle Verfahrenshandlungen direkt in einem anderen Kanton anzuordnen und durchzuführen. Die Polizei darf solche Handlungen dann vornehmen, wenn sie im Rahmen von Ermittlungsaufträgen die entsprechende Prozesshandlung delegiert bekommt (Heimgartner, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 52 N 2a). Inwiefern das vom Beschwerdeführer angerufene Akkusationsprinzip, das im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zur Anwendung gelangt, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens verletzt worden sein soll, ist unerfindlich. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern das Legalitätsprinzip verletzt sein soll. Auch der Beschwerdeführer begründet diese Behauptung nicht. Fehl geht auch sein Vorbringen, dass die Unschuldsvermutung durch die Vorladung verletzt worden sei. Durch ein Strafverfahren wird ermittelt, ob es überhaupt zu einer Anklage der beschuldigten Person kommt. Selbstverständlich gilt der Beschwerdeführer bis zu einer allfälligen Verurteilung als unschuldig. Daran ändert eine Vorladung nichts. Was der Beschwerdeführer sodann aus Art. 192 StPO für seinen Standpunkt ableiten möchte, ist nicht nachvollziehbar. Art. 192 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Strafbehörden die Beweisgegenstände vollständig und im Original zu den Akten nehmen. Ein vom Beschwerdeführer angerufener Abs. 5 dieser Bestimmung existiert nicht. Aus diesen wie aus den weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich nichts, woraus sich die Unzulässigkeit der angefochtenen Verfügung ergeben würde. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr ist auf CHF 500.■ festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.